Ablaufschema für ärztliche Behandlung von volljährigen, nicht einwilligungsfähigen Patienten

Behandelnder Arzt legt medizinische Indikation fest, § 1901b I BGB

Arzt stellt fest, der volljährige Patient ist nicht einwilligungsfähig

Betreuer/Bevollmächtigter bereits vorhanden:
Prüfen, ob Patientenverfügung nach § 1904a I BGB vorliegt; Ethikkomitee kann eingeschaltet werden.

Wenn kein Betreuer/Bevollmächtigter, dann beantragt der Arzt beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers.
•Bei Akutfällen: Arzt entscheidet zunächst im besten Interesse des Patienten nach dessen mutmaßlichem Willen in Abstimmung mit den Angehörigen
•Beim Sterbeprozess: Beantragung einer Betreuung verzichtbar

Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter erörtern die anstehende medizinisch indizierte Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens mit ausführlicher Aufklärung, § 1901b I S. 2 BGB.

Gültige Patientenverfügung

Ungültige oder keine Patientenverfügung

Betreuer/Bevollmächtigter:
•Prüfen, ob die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, § 1901a I S. 1 BGB
•Hierbei kann das Ethikkomitee eingeschaltet werden.
•Widerruf der Patientenverfügung? § 1901a I S. 3 BGB
•Dem Willen des Betreuten ist Ausdruck und Geltung zu verschaffen, § 1901a I S.2 BGB

Betreuer/Bevollmächtigter:
•Behandlungswünsche oder mutmaßlichen Willen des Betreuten feststellen
•Hierbei kann das Ethikkomitee eingeschaltet werden.
•Entscheiden, ob Einwilligung oder Untersagen der ärztlichen Maßnahme, § 1901a II S. 1 BGB

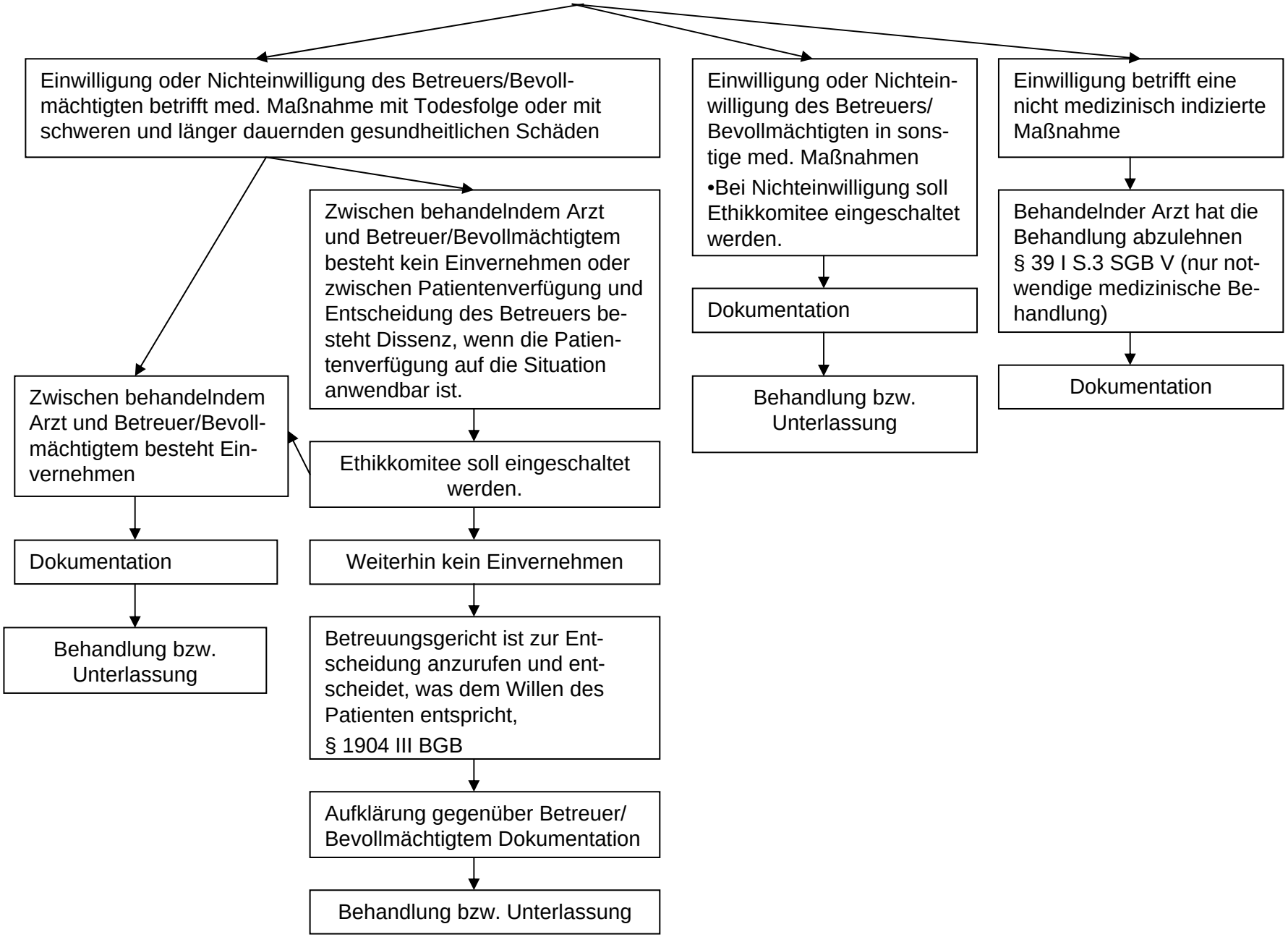
Einwilligung oder Nichteinwilligung des Betreuers/Bevollmächtigten betrifft med. Maßnahme mit Todesfolge oder mit schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schäden
Zwischen behandelndem Arzt und Betreuer/Bevollmächtigtem besteht Einvernehmen
Dokumentation
Behandlung bzw. Unterlassung
Zwischen behandelndem Arzt und Betreuer/Bevollmächtigtem besteht kein Einvernehmen oder zwischen Patientenverfügung und Entscheidung des Betreuers besteht Dissenz, wenn die Patientenverfügung auf die Situation anwendbar ist.
Ethikkomitee soll eingeschaltet werden.
Weiterhin kein Einvernehmen
Betreuungsgericht ist zur Entscheidung anzurufen und entscheidet, was dem Willen des Patienten entspricht,
§ 1904 III BGB
Aufklärung gegenüber Betreuer/Bevollmächtigtem Dokumentation
Behandlung bzw. Unterlassung
Einwilligung oder Nichteinwilligung des Betreuers/Bevollmächtigten in sonstige med. Maßnahmen
•Bei Nichteinwilligung soll Ethikkomitee eingeschaltet werden.
Dokumentation
Behandlung bzw. Unterlassung
Einwilligung betrifft eine nicht medizinisch indizierte Maßnahme
Behandelnder Arzt hat die Behandlung abzulehnen
§ 39 I S.3 SGB V (nur notwendige medizinische Behandlung)
Dokumentation